

Gemeindevertrag über die gemeinsame Jugendarbeitsstelle Region Surbtal-Würenlingen

Die Einwohnergemeinden Endingen, Freienwil, Lengnau, Tegerfelden und Würenlingen sowie der Kirchgemeindeverband Ehrendingen, Lengnau, Freienwil, Unterendingen, Würenlingen – nachfolgend gemeinsam «Vertragsgemeinden» genannt – schliessen gestützt auf

- §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau (GG, SAR 171.100),
- das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG, SR 446.1),
- die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 11, 41 Abs. 1 lit. g, 67),

den vorliegenden Vertrag zum gemeinsamen Betrieb einer professionellen Jugendarbeitsstelle in ihrem Gemeindegebiet ab. Die Vertragsgemeinden anerkennen die Notwendigkeit einer koordinierten, bedarfsorientierten und fachlich fundierten Jugendarbeit als gemeinsame Aufgabe und verpflichten sich zu einer langfristigen, verbindlichen Zusammenarbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

1. Die Vertragsgemeinden betreiben gemeinsam eine professionelle, ausserschulische Jugendarbeit in der Region Surbtal-Würenlingen.
2. Die Jugendarbeit richtet sich nach den Grundprinzipien der offenen Kinder- und Jugendarbeit: Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation und Sozialraumorientierung.
3. Grundlage für Auftrag, Leistungen und Organisation bildet der von den Vertragsgemeinden genehmigte Grundlagenbericht Jugendarbeit Region Surbtal-Würenlingen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name und Bezeichnung

Die gemeinsame Jugendarbeitsstelle führt den Namen «Jugendarbeitsstelle Surbtal-Würenlingen (JAST)».

§ 3 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für alle unterzeichnenden Vertragsgemeinden und den Kirchgemeindeverband. Er regelt die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der gemeinsamen Jugendarbeit.

§ 4 Funktionsbezeichnungen

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen in diesem Vertrag gelten für alle Geschlechter.

II. Organisation

§ 5 Sitzgemeinde

1. Eine Vertragsgemeinde übernimmt die Rolle der Sitzgemeinde der JAST. Die Sitzgemeinde wird durch Mehrheitsbeschluss der Vertragsgemeinden bestimmt und muss ihrer eigenen Wahl ausdrücklich zustimmen.

2. Als Sitzgemeinde stellt sich die Gemeinde Tegerfelden zur Verfügung.
3. Die Sitzgemeinde ist als Arbeitgeberin des JAST-Personals zuständig für:
 - a) Anstellung, Betreuung und Entlassung des Personals,
 - b) Führung der Buchhaltung und Rechnungslegung,
 - c) Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur,
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Vertragsgemeinden und der strategischen Steuergruppe,
 - e) Benennung von Ansprechpersonen für die JAST-Leitung.
4. Das Personal untersteht dem Personalreglement der Sitzgemeinde. Bei einem Wechsel der Sitzgemeinde gilt für das Personal Besitzstandsgarantie.
5. Die Sitzgemeinde verrechnet ihren Verwaltungs- und Koordinationsaufwand nach Vollkostenrechnung und vereinbartem Verteilschlüssel an die Vertragsgemeinden gemäss Anhang 1.

§ 6 Wechsel der Sitzgemeinde

1. Die Sitzgemeinde kann ihre Funktion unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Rechnungsjahres abgeben.
2. Die Bestimmung einer neuen Sitzgemeinde bedarf des Mehrheitsbeschlusses der Vertragsgemeinden sowie der ausdrücklichen Zustimmung der zu bestimmenden Gemeinde.
3. Beim Wechsel der Sitzgemeinde sind die bestehenden Arbeitsverhältnisse sowie laufende Verpflichtungen geordnet zu übertragen. Für das Personal gilt Besitzstandsgarantie gemäss § 5 Abs. 4.

§ 7 Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

1. Die Vertragsgemeinden – einschliesslich des Kirchgemeindeverbandes – fassen alle erforderlichen Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jede Vertragsgemeinde und der Kirchgemeindeverband haben je eine Stimme.
2. Einstimmigkeit ist erforderlich für die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 16), die Auflösung des Vertrages (§ 18) sowie Vertragsänderungen mit finanziellen Auswirkungen (§ 17).
3. Die Modalitäten der Beschlussfassung (Einberufung, Quorum, Protokollierung) werden im Pflichtenheft der strategischen Steuergruppe geregelt.

§ 8 Strategische Führung

1. Die Vertragsgemeinden und der Kirchgemeindeverband bilden eine gemeinsame strategische Steuergruppe. Jede Vertragsgemeinde sowie der Kirchgemeindeverband entsenden eine Vertretung mit je einer Stimme.
2. Die strategische Steuergruppe konstituiert sich selbst und tagt mindestens zweimal jährlich.
3. Die strategische Steuergruppe ist zuständig für:
 - a) Entwicklung und Überwachung der gemeinsamen strategischen Leitziele,
 - b) Genehmigung der jährlichen Leistungsziele der JAST,
 - c) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung,
 - d) Erstellung und Aktualisierung des JAST-Auftrags gemeinsam mit der Sitzgemeinde,
 - e) Prüfung und Erteilung von Projektaufträgen an die JAST,
 - f) Bestätigung der Wahl der JAST-Leitung.
4. Die Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Steuergruppe werden in einem Pflichtenheft geregelt, das von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden genehmigt wird.
5. Die JAST-Leitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der strategischen Steuergruppe teil.

§ 9 Optionale Gremien

1. Einzelne Vertragsgemeinden können eine eigene Jugendkommission als beratendes Gremium für das zuständige Gemeinderats- bzw. Kirchgemeinderatsmitglied einsetzen.
2. Die strategische Steuergruppe kann bei Bedarf eine gemeindeübergreifende Jugendkommission als beratendes Gremium einsetzen. Über deren Einsetzung, Aufgaben und Kompetenzen entscheiden die beteiligten Gemeinde- und Kirchgemeinderäte.

§ 10 JAST-Leitung und JAST-Team

1. Die JAST wird von einer Leitung geführt, die von der Sitzgemeinde angestellt wird.
2. Die JAST-Leitung ist verantwortlich für die operative Umsetzung des Auftrags, die Führung des Teams, die Jahresplanung sowie die Berichterstattung an die Sitzgemeinde und die strategische Steuergruppe.
3. Das eingesetzte Personal muss mindestens aus einer Person mit einer abgeschlossenen, anerkannten Ausbildung in der Sozialen Arbeit oder einer gleichwertigen Qualifikation bestehen oder bereit sein, diese zu erwerben.
4. Die Aufgaben der JAST-Leitung und des JAST-Teams werden in separaten Pflichtenheften geregelt. Anpassungen der Pflichtenhefte mit Kostenfolge bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinde- und Kirchgemeinderäte.

III. Leistungen

§ 11 Leistungsauftrag

1. Die JAST erbringt für alle Vertragsgemeinden und den Kirchgemeindeverband folgende Kernleistungen:
 - a) Offene und mobile Kinder- und Jugendarbeit (Zielgruppe 10–25 Jahre),
 - b) Beziehungsorientierte Präsenz im öffentlichen Raum,
 - c) Projektarbeit gemäss Auftrag der strategischen Steuergruppe,
 - d) Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Beratung der Behörden bei jugendspezifischen Fragen,
 - f) Berichterstattung und Evaluation.
2. Gemeindespezifische Zusatzleistungen über den Grundauftrag hinaus werden gesondert vereinbart und finanziert.
3. Die Leistungen richten sich nach dem genehmigten Grundlagenbericht sowie dem jeweils gültigen Auftrag der strategischen Steuergruppe und an den Grundlagen- und Positionspapieren des Dachverbands Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ).

§ 12 Strategische Leitziele

1. Die Vertragsgemeinden und der Kirchgemeindeverband legen gemeinsam strategische Leitziele für die Jugendarbeit fest. Diese sind im Grundlagenbericht verankert.
2. Die Leitziele werden ein Jahr vor Beginn einer neuen Legislaturperiode durch die strategische Steuergruppe überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 13 Infrastruktur und Arbeitsmittel

Die Sitzgemeinde ist besorgt dafür, dem JAST-Personal die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung (Arbeitsplatz, IT-Ausstattung, Kommunikationsmittel etc.).

IV. Finanzen

§ 14 Finanzierung und Kostenverteilung

1. Die Kosten der gemeinsamen Jugendarbeit tragen die Vertragsgemeinden und der Kirchgemeindeverband gemeinsam. Massgebend ist ein Finanzierungsschlüssel, der auf der Einwohnerzahl der politischen Gemeinden und der Mitgliederzahl des Kirchgemeindeverbandes basiert.
2. Der Beitrag wird jährlich anhand des Budgets berechnet und den Vertrags- sowie dem Kirchgemeindeverband mitgeteilt.
3. Der Stichtag für die massgebenden Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des Vorjahres gemäss den Daten des Amtes für Statistik des Kantons Aargau bzw. den aktuellen Mitgliederzahlen des Kirchgemeindeverbandes.
4. Freiwillige Zuwendungen Dritter werden von der strategischen Steuergruppe zweckgerecht eingesetzt. Über Beträge bis CHF 2'000 entscheidet die strategische Steuergruppe; über höhere Beträge entscheiden die Gemeinderäte und der Vorstand des Kirchgemeindeverbandes gemeinsam.
5. Der Finanzierungsschlüssel wird im Rahmen der Überprüfung der strategischen Leitziele (§ 11 Abs. 2) überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 15 Budget und Rechnungsführung

1. Die JAST-Leitung erstellt das jährliche Budget zuhanden der Sitzgemeinde jeweils bis Mitte Juni. Die Sitzgemeinde leitet den Budgetantrag bis spätestens Mitte Juli eines jeden Jahres an alle Vertragsgemeinden und den Kirchgemeindeverband weiter.
2. Für die effektive Budgetgenehmigung ist, gemäss § 8 Abs. 3 lit. c die Steuergruppe zuständig. Die Vertragsgemeinden und der Kirchgemeindeverband können jeweils ihre Anmerkungen zum Budget eingeben und ihre jeweiligen Kostenanteile rechtzeitig beschliessen, um den ununterbrochenen Betrieb der JAST zu gewährleisten.
3. Die Sitzgemeinde führt die Buchhaltung und stellt jährlich über die Hälfte der budgetierten Kosten Akonto-Rechnung bis Ende Juni. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.
4. Die Finanzkommission der Sitzgemeinde prüft die Jahresrechnung. Die Vertragsgemeinden und der Kirchgemeindeverband genehmigen die Jahresrechnung.

V. Qualitätssicherung und Evaluation

§ 16 Berichterstattung und Evaluation

1. Die JAST erstattet der strategischen Steuergruppe jährlich Bericht über Tätigkeiten, Zielerreichung und Ressourceneinsatz.
2. Die JAST führt jährlich eine interne Retraite zur Auswertung der Jahresziele und zur Planung des Folgejahres durch. Die Ergebnisse werden der Sitzgemeinde und der strategischen Steuergruppe vorgelegt.
3. Die strategische Steuergruppe überwacht regelmässig die Fortschritte gegenüber den strategischen Leitzielen und leitet bei Bedarf Anpassungen ein.

VI. Mitgliedschaft

§ 17 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Beginn eines Rechnungsjahres und bedarf der Einstimmigkeit aller Gemeinderäte der bisherigen Vertragsgemeinden sowie des zuständigen Organs des Kirchgemeindeverbandes. Die Modalitäten der Aufnahme (Kostenanteil, Stimmrecht, Infrastruktur) werden in einer Beitrittsvereinbarung geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Vertragsänderungen

1. Ergänzungen und Anpassungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit und der Zustimmung aller beteiligten Gemeinderäte sowie des zuständigen Organs des Kirchgemeindeverbandes.
2. Vertragsänderungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gemeindeversammlungen bzw. der zuständigen Kirchgemeindeorgane.

§ 19 Kündigung

1. Jede Vertragsgemeinde und der Kirchgemeindeverband können diesen Vertrag schriftlich auf das Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren kündigen.
2. Die kündigende Partei haftet für die während ihrer Vertragsdauer entstandenen Verbindlichkeiten noch während zwei Jahren nach Austritt solidarisch mit den übrigen Vertragsgemeinden. Auf allfällige Vermögenswerte besteht bei Austritt kein Anspruch.
3. Bei Kündigung einer Partei prüfen die verbleibenden Vertragsgemeinden die Weiterführung der JAST und passen den Finanzierungsschlüssel entsprechend an.

§ 20 Auflösung des Vertrages

1. Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsgemeinden und des Kirchgemeindeverbandes aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit.
2. Im Falle der Auflösung regeln die Vertragsgemeinden und der Kirchgemeindeverband gemeinsam die Abwicklung der laufenden Verpflichtungen, die Behandlung des Personals sowie die Verwendung allfälligen Vermögens.

§ 21 Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind durch alle Vertragsgemeinden und den Kirchgemeindeverband einzuhalten. Die Sitzgemeinde verpflichtet sich, Personendaten datenschutzkonform zu bearbeiten und nicht ohne Zustimmung der betroffenen Parteien an Dritte weiterzugeben.

§ 22 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages suchen die Parteien zunächst eine einvernehmliche Lösung. Ist keine Einigung möglich wird zuerst eine Schlichtungsstelle aufgesucht und erfolgt weiterhin keine Einigung, entscheidet das zuständige Gericht des Kantons Aargau.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 24 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Juli 2027 in Kraft, sofern er von allen Vertragsgemeinden und dem Kirchgemeindeverband rechtmässig genehmigt wurde.

§ 25 Aufhebung bisheriger Regelungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsgemeinden und dem Kirchgemeindeverband betreffend die gemeinsame Jugendarbeit in der Region Surbtal-Würenlingen aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Dieser Vertrag wurde von folgenden Gemeinderäten und dem Kirchgemeindeverband genehmigt:

Gemeinde Endingen, [Datum]

Gemeindeammann: _____ Gemeindeschreiber/in: _____

Gemeinde Freienwil, [Datum]

Gemeindeammann: _____ Gemeindeschreiber/in: _____

Gemeinde Lengnau, [Datum]

Gemeindeammann: _____ Gemeindeschreiber/in: _____

Gemeinde Tegerfelden, [Datum]

Gemeindeammann: _____ Gemeindeschreiber/in: _____

Gemeinde Würenlingen, [Datum]

Gemeindeammann: _____ Gemeindeschreiber/in: _____

Kirchgemeindeverband Ehrendingen, Lengnau, Freienwil, Unterendingen, Würenlingen, [Datum]

Präsident/in: _____ Schreiber/in: _____

Anhang 1

Finanzierung

Sockelbeitrag je Vertragsgemeinde (dies deckt Betriebsaufwand, Verwaltungs- und Infrastrukturpauschale ab)	CHF	1'500
---	-----	-------

Leistungen Sitzgemeinde nach Aufwand

Stundenansätze

Finanzen	CHF	110 / h
Verwaltung / Administration inkl. Personalwesen	CHF	100 / h

Ausserordentliche Aufwände

Die Sitzgemeinde hat das Recht, ausserordentliche Aufwände, die bei der Kalkulation des Nettoaufwands nicht vorhersehbar waren und wesentlich sind, im Rahmen der Leistungsabrechnung zusätzlich geltend zu machen. Wesentlich sind die ausserordentlichen Aufwände, wenn diese den budgetierten Nettoaufwand um mehr als 20% übersteigen.

Die Sitzgemeinde verpflichtet sich, ausserordentliche Aufwände gegenüber den Vertragspartnern so schnell wie möglich anzuzeigen und im Rahmen der Leistungsabrechnung separat auszuweisen.

Anhang 2

Stellenetat (Stand Juni 2026)

385 Stellenprozent